



## Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Kreuztal Zum Erbstollen 7, 57223 Kreuztal

Anschrift: Zum Erbstollen 7, 57223 Kreuztal

Telnr.: Stadthalle 02732 / 2 70 46, Haustechnik 0171 / 553 11 96, Verwaltung: 02732 / 51-324

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 11.12.2003 die nachstehende Miet- und Benutzungsordnung beschlossen:

### 1. Allgemeines

Die Stadthalle Kreuztal, Zum Erbstollen 7, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kreuztal und dient in erster Linie kulturellen und schulischen Zwecken.

### 2. Vermietung und Terminvergabe

- 2.1. Die Stadthalle wird aufgrund eines schriftlich abzuschließenden, privatrechtlichen Mietvertrages überlassen. Von Einrichtungen der Stadt Kreuztal einschl. der Schulen erfolgt die Belegung durch eine schriftliche Terminbestätigung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 2.2. Belegungs- bzw. Mietanfragen der Schulen, der kulturtreibenden Vereine, der Volkshochschule sowie sonstiger Einrichtungen der Stadt Kreuztal werden laufend entgegengenommen und bestätigt. Für sonstige Veranstaltungen kann die Halle vergeben werden, sofern keine schulische oder kulturelle Nutzung an dem Termin vorgesehen ist. Über diese Belegungsanfragen entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.
- 2.3. Die Räume und Flächen werden dem Mieter zu dem im Mietvertrag bzw. der Belegungsbestätigung festgelegten Zweck zur Verfügung gestellt. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- 2.4. Eine Terminvormerkung ist für die Vermieterin nicht verbindlich.
- 2.5. Der Mietzins wird üblicherweise für eine Veranstaltung pro Tag berechnet. Er beträgt pro Tag
  - a) für Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht, gemeinnützige Mieter, die ihren Sitz nicht in der Stadt Kreuztal haben, und alle vergleichbaren Nutzer, die nicht unter die u. g. Ausnahmeregelungen fallen, 500,00 €,
  - b) für alle gemeinnützigen Veranstalter, die ihren Sitz in Kreuztal haben, 150,00 Euro.

Alle in der Stadt Kreuztal ansässigen Vereine, die nach Ziffer 3.1. der Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Kreuztal als förderungswürdig anerkannt sind, zahlen keinen Mietzins, sofern die Veranstaltung ihrem Charakter nach diesen Richtlinien entspricht.

Für die Nutzung des „Steinway“-Flügels wird eine Miete in Höhe von 200,00 Euro pro Veranstaltungstag erhoben. Von dieser Miete sind alle Vereine und Initiativen befreit, die einen Beitrag zur Beschaffung des Instruments geleistet haben. Zusätzlich ist von jedem Mieter auf seine Kosten eine Stimmung des Flügels vornehmen zu lassen.

Erfolgt der Auf- und Abbau der Bestuhlung nicht durch den Mieter, sondern durch die Stadt Kreuztal, wird dafür ein Entgelt in Höhe von pauschal 250,00 Euro erhoben. Bei Anbringen der Reihen- und Platznummerierung erfolgt der Aufbau stets durch die Stadt Kreuztal und muss vom Mieter vergütet werden.

Hinterlässt der Mieter die Halle nicht oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt in einem aufgeräumten, abbestuhlten und von groben Verunreinigungen bzw. über das normale Maß hinausgehenden Müllmengen gereinigten Zustand, wird für die ersatzweise vorgenommenen Zusatzarbeiten durch städtisches Personal ein Stundensatz von 31,00 Euro pro Person berechnet.

Es wird in der Regel eine Kautions in Höhe der Saalmiete (Ziffer 2.5.a) erhoben, die bei Nichtinanspruchnahme unmittelbar an den Mieter zurückgezahlt wird.

Bei Nichteinhaltung der im Mietvertrag vorgesehenen Schlusszeit der Veranstaltung um 3.00 Uhr erhöht sich die Miete für jede angefangene Stunde um 20 v. H. des Ausgangsbetrags.

- 2.6. Für die Nutzung der Stadthalle ist von den Mietern eine Betriebskostenpauschale zu zahlen. Diese beträgt:
- für Mieter, die unter Ziffer 2.5.a dieser Mietordnung fallen: 300,00 Euro,
  - für Mieter, die unter Ziffer 2.5.b dieser Mietordnung fallen, und Mieter, die nach Ziffer 2.9 auf Antrag von der Miete befreit sind: 200,00 Euro.
  - Die in der Stadt Kreuztal ansässigen Vereine, die nach Ziffer 3.1. der Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Kreuztal als förderungswürdig anerkannt sind, zahlen derzeit keine Betriebskostenpauschale, sofern die Veranstaltung ihrem Charakter nach diesen Richtlinien entspricht .

In der Betriebskostenpauschale ist die bühnen- und sicherheitstechnische Betreuung nach den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung NW und der gesetzlichen Unfallversicherung enthalten.

- 2.7. Die im Vertrag aufgeführten Mietkosten einschl. der ggf. fälligen Kautions müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf dem im Mietvertrag angegebenen Konto der Stadtkasse Kreuztal eingegangen sein.
- 2.8. Die Vermieterin kann von dem Vertrag bis zu 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurücktreten; des Weiteren jederzeit, wenn
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Vermieterin zu befürchten ist,
  - die vereinbarte Miete nicht innerhalb der unter Ziffer 2.7. genannten Frist entrichtet ist,
  - der Mieter seine Verpflichtungen nach Punkt 3, 4 und 5 dieser Ordnung nicht nachkommt.

Der Mieter verzichtet auf die Geltendmachung jeglicher Schadenersatzansprüche, wenn die Vermieterin von dem o.g. Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Der Mieter kann bis 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurücktreten. Nach Ablauf dieser Frist ist die Aufhebung des Mietvertrages nur mit Einwilligung der Vermieterin möglich. Benutzt der Mieter die gemieteten Räume oder Flächen nicht, obgleich die Vermieterin ihre Einwilligung zur Aufhebung des Vertrages nicht erklärt hat, so ist er verpflichtet, die Hälfte des vereinbarten Mietzinses und die der Vermieterin entstandenen Kosten zu zahlen.

- 2.9. Auf Antrag kann in besonderen Fällen auf die Erhebung eines Mietzinses ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister oder eine von ihm dazu beauftragte Person. Ist der Antragsteller mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- In jedem Fall ist jedoch eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 200 € zu zahlen.

### **3. Pflichten bei Veranstaltungen**

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, alle infrage kommenden rechtlichen Vorschriften zu beachten. Die gilt insbesondere für alle ordnungsrechtlichen, jugendschutzrechtlichen, urheberrechtlichen sowie bau- und feuerschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung NW und der gesetzlichen Unfallversicherung.

Erfolgen im Rahmen der geplanten Veranstaltung Bühnendarbietungen, ist die Stadt Kreuztal vorab darüber in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften verpflichtet, alle technischen Details vorab mit der technischen Leitung der Halle abzustimmen. Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben, die die Sicherheit von Besuchern oder Darbietenden betreffen, kann die Stadt Kreuztal die Durchführung der Veranstaltung -auch kurzfristig- untersagen, ohne dass sich daraus für den Mieter ein Anspruch auf Schadenersatz ergibt. Mit seiner Unterschrift unter den Mietvertrag erkennt der Mieter diese Regelung ausdrücklich an.

Die Stadt Kreuztal behält sich insbesondere das Recht vor, die Gestellung einer Brandsicherheitswache zu verlangen. Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht, und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden.

- 3.2. Die technischen Einrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem Beauftragten der Vermieterin und durch von der Stadt Kreuztal beauftragtes fachkundiges Technikpersonal oder von der Stadt Kreuztal akzeptiertes Personal von Fachfirmen bedient werden.
- 3.3. Für jede Veranstaltung dürfen nur so viele Eintrittskarten verkauft oder ausgegeben werden, wie Sitzplätze in den Bestuhlungsplänen ausgewiesen bzw. im Mietvertrag vereinbart sind.

### **4. Haftung**

- 4.1. Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschl. ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste und sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zu der auch der Auf- und Abbau gehört, verursachten Personen- und Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind.
- 4.2. Der Mieter befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Die Vermieterin kann vom Mieter den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, deren Bestehen der Vermieterin auf Verlangen nachzuweisen ist. Unabhängig von der Haftpflicht ist ein entstandener Schaden der Vermieterin mitzuteilen.
- 4.3. Von Mietern, bei deren Veranstaltungen Schäden in oder am Gebäude oder an den Einrichtungen oder Geräten drohen, oder bei denen die Wahrnehmung der Reinigungs- und Müllbeseitigungspflichten nach Ziffer 5.5. dieser Benutzungsordnung nicht unzweifelhaft sichergestellt ist, kann die Vermieterin eine Kautions verlangen.
- 4.4. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen bzw. bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Vermieterin nicht. Die Vermieterin beschränkt ihre Haftung für Schäden jeder Art auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.5. Bei Veranstaltungen, die nach dem Ermessen der Vermieterin besondere Ordnerdienste erforderlich machen, kann die Stadt Kreuztal den Nachweis der Beauftragung eines professionellen und von ihr anerkannten Sicherheitsdienstes verlangen. Wird dieser Nachweis nicht bis zwei Werktagen vor dem Veranstaltungstermin erbracht, kann die Vermiete-

rin die Durchführung der Veranstaltung in der Stadthalle untersagen, ohne dass der Mieter hieraus einen Anspruch auf Schadenersatz ableiten kann. Jeder Mieter erklärt sich mit seiner Unterschrift unter den Mietvertrag damit ausdrücklich einverstanden.

## **5. Hausordnung**

- 5.1. Die von der Stadt Kreuztal beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht im Benehmen mit dem Mieter aus. Während der Veranstaltungen führt die Vermieterin die Oberaufsicht. Den Anweisungen ihres Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 5.2. Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen und Freiflächen zu gestatten.
- 5.3. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandung durch den Mieter erhoben wird, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 5.4. Das zur reibungslosen Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Aufsichtspersonal ist vom Mieter zu stellen.
- 5.5. Für die Grobreinigung sowie für die Beseitigung von Müllmengen, die das übliche Maß übersteigen, ist der Mieter verantwortlich. Verlässt der Mieter die Halle nicht besenrein bzw. hat er die entsprechende Müllbeseitigung nicht veranlasst, kann die Vermieterin dies auf Kosten des Mieters durchführen lassen.
- 5.6. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf die Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen und Flächen. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- 5.7. Der Mieter hat alle Genehmigungen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, einzuholen und evtl. fällig werdende Abgaben zu leisten. Dies gilt insbesondere für den Verkauf von Lebensmitteln, Genussmitteln, Tabakwaren und Getränken aller Art.

## **6. Übergangsregelung**

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Miet- und Benutzungsordnung erteilten Nutzungsgenehmigungen und Mietverträge bleiben einschließlich der vereinbarten Miethöhe gültig. Nach der Beratung im Fachausschuss beantragte Belegungen werden zunächst als Reservierungen mit dem Vorbehalt einer Änderung der Mietordnung bearbeitet.

## **7. Schlussvorschriften**

- 7.1. Als Erfüllungsort wird Kreuztal, als Gerichtsstand ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts, das Amtsgericht Siegen vereinbart.
- 7.2. Sofern eine Bestimmung dieser Miet- und Benutzungsordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt.

Verabschiedet vom Rat der Stadt Kreuztal am 11.12.2003

**In Kraft getreten am 01.01.2004.**